Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen

Vom 3. Juni 2020

Auf Grund von § 32 Satz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, sowie § 3 Abs. 4 S. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 9. Mai 2020, die zuletzt durch Verordnung vom 26. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1
Änderung der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen

Die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen vom 3. Mai 2020 (GBl. S. 275) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Veranstaltung“ die Wörter „in geeigneter Weise“ eingefügt.

2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 3. Juni 2020

gez.
Michael Föll
Ministerialdirektor